

Beschluss Nr.
Schwyz,
Versandt am:

Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz)
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit RRB Nr. 228/2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 15/23 «Transparenz im Asyl-Verteilprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsdaten gegenüber Gemeindebehörden» als nicht erheblich zu erklären. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat am 24. April 2024 nicht. Er erklärte die Motion mit 49 zu 43 Stimmen als erheblich.

Mit RRB Nr. 477/2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 5/24 «Bezahlkarte für Asylbewerber» in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat hielt in seiner Sitzung vom 11. September 2024 an der Motion mit 47 zu 43 Stimmen fest und erklärte sie mit 74 zu 21 Stimmen als erheblich.

Im Rahmen der Beratung des Gesetzgebungsprogramms 2025–2026 anlässlich der Kantonsratsitzung vom 12. März 2025 wurde der Antrag gestellt, den Gesetzgebungsprozess zur Teilrevision des Migrationsgesetzes zu straffen. Dem Antrag, den Revisionsprozess des Migrationsgesetzes um ein Jahr zu kürzen, wurde mit 60 zu 31 Stimmen zugestimmt, obwohl dem Gesetzgebungsprogramm nur deklaratorischer Charakter zukommt.

2. Ausgangslage

2.1 Motion M 15/23

Mit Motion M 15/23 beantragen die Motionäre die Ergänzung von § 12 des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, SRSZ 111.200) um einen weiteren Absatz wie folgt:

§ 12 Verteilung zugewiesener Personen

a) Verteilschlüssel

¹ *Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.*

² *Der Regierungsrat legt den innerkantonalen Verteilschlüssel fest und das zuständige Amt weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu.*

³ *(neu) Der innerkantonale Verteilschlüssel und die Anzahl an die Gemeinde zugewiesenen Personen werden werktags, für jeweils alle Gemeinden, vom zuständigen kantonalen Amt den Gemeindebehörden zugänglich gemacht.*

⁴ *(neu 4) Die zugewiesenen Personen begründen in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz.*

Die Motionäre versprechen sich mit dieser Bekanntgabe von Asyleckwerten Fairness und Transparenz zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

In seiner Antwort an den Kantonsrat signalisierte der Regierungsrat, den Verteilschlüssel, die Ausnützungsziffer sowie die Soll- und Ist-Zahlen gegenüber den Gemeinden in einem zweckmässigen Intervall ab drittem Quartal 2024 zu kommunizieren. Eine Gesetzesanpassung erachtete er als nicht erforderlich.

Seit dem dritten Quartal 2024 publiziert das Amt für Migration monatlich zu Händen der zuständigen Gemeindebehörden den Verteilschlüssel für die Gemeinden mit Angaben zur Ausnützungsziffer und zur Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden. Da die Statistik medial auf Interesse gestossen ist und mit Verweis auf das Öffentlichkeitsprinzip Einsichtnahme in jene Statistik verlangt wurde, ging das Amt für Migration per 2. Quartal 2025 dazu über, die diesbezüglichen Informationen im Internet zu publizieren. Seit dem 2. Quartal 2025 kann die Statistik auf dem Datenportal des Kantons Schwyz (www.data.sz.ch unter den Stichworten Bevölkerung, Asylsuchende) von jedermann eingesehen werden.

2.2 Motion M 5/24

Mit der Motion M 5/24 wollen die Motionäre dem Missbrauch des Asylsystems entgegenwirken, indem verhindert wird, dass die finanzielle Unterstützung, welche die westliche Welt Asylmigranten gewährt, zurück in die Herkunftsländer fliesst. Die Motionäre nahmen dabei eine Idee auf, die derzeit in mehreren europäischen Staaten diskutiert wird oder schon umgesetzt ist, und forderten, dass Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen statt Bargeld ein Teil der sozialen Leistungen als Guthaben auf eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion ohne Kontobindung überwiesen wird. Die Karte soll überall dort benutzt werden können, wo auch mit Kredit- oder EC-Karten bezahlt werden kann. Die Motionäre forderten daher vom Regierungsrat, dass er die Einführung eines Bezahlkartensystems als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern vorsieht und bei Bedarf die nötigen gesetzlichen Anpassungen in einer Vorlage erarbeitet.

Der Regierungsrat beantragte beim Kantonsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, weil aus seiner Sicht für die Einführung der Bezahlkarte keine Gesetzesrevision erforderlich ist. Zudem sollte zunächst mit einem Pilotversuch zusammen mit dem Kanton Zug und der Gemeinde Freienbach konkrete Erfahrungen gesammelt werden. Bis dato existieren in der Schweiz erste Pilotprojekte im Anfangsstadium in den Kantonen Tessin, Genf und Thurgau.

Gemäss § 2 der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008 (Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211) sind Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländer der Personengruppe der Asylsuchenden gleichgestellt. Die Motionäre fordern somit ein Bezahlkartensystem für

- a) Asylsuchende;
- b) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- c) vorläufig aufgenommene Ausländer;
- d) abgewiesene Asylsuchende.

Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung haben nach § 22a des Migrationsgesetzes Anspruch auf Nothilfe. Aus Überlegungen der Gleichbehandlung wird die neue Bestimmung über die Bezahlkarte auch auf diese Personenkategorie Anwendung finden.

Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden von den Motionären zu Recht nicht in ihre Forderungen miteinbezogen. Sie müssen in Bezug auf die öffentliche Unterstützung gleich wie die einheimische Bevölkerung behandelt werden (vgl. Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 21. April 1955 [Genfer Flüchtlingskonvention, GFK, SR 0.142.30], Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 1. Oktober 1972 [ÜRS, SR 0.142.40]). Eine Bezahlkarte ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe im Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) nicht vorgesehen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Aufgrund des gestrafften Zeitplans wird die Teilrevision des Migrationsgesetzes inhaltlich auf die von den Motionären geforderten Anpassungen beschränkt.

Neben der Umsetzung der beiden parlamentarischen Vorstösse soll der Titel des Erlasses, welcher sich beim Zitieren als lang und sperrig erweist, angepasst werden.

Derzeit verweist das zu revidierende Migrationsgesetz an mehreren Stellen auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20), dessen Titel seit dem 1. Januar 2019 anders heisst. Diese Verweise sollen angepasst und teilweise aktualisiert werden.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Die Teilrevision wird genutzt, um den bestehenden Erlasstitel zu vereinfachen, damit der Umgang und insbesondere Gesetzeszitate in der Praxis erleichtert werden.

Verweise

Derzeit verweisen mehrere Paragraphen im Migrationsgesetz auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG). Dieses Gesetz wurde per 1. Januar 2019 umbenannt (BBI 2013 2397) und heisst seitdem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20). Die vorliegende Revision wird zum Anlass genommen, die Verweise auf das AuG mit Verweisen auf das AIG zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 und 2

Die Motionäre fordern, den vorgeschlagenen Einschub in § 12 Abs. 3 zu verankern, was dazu führt, dass der geltende Abs. 3 zu Abs. 4 würde. Der Regierungsrat hält es für ratsam, den von den Motionären geforderten Einschub so umzusetzen, dass § 12 Abs. 1 und 2 ergänzt werden, damit der bestehende Abs. 3 und damit die derzeitige Struktur des Paragraphen unverändert bleiben kann.

Die Motion fordert, dass der innerkantonale Verteilschlüssel und die Anzahl an die Gemeinde zugewiesenen Personen werktags, für jeweils alle Gemeinden, vom zuständigen kantonalen Amt den Gemeindebehörden zugänglich gemacht werden.

Aktuell publiziert das Amt für Migration nicht nur den Verteilschlüssel, sondern auch die Ausnützungsziffer. Sodann gibt die Statistik Auskunft über die Herleitung der Zuweisungsberechnung. Schliesslich wird die Statistik aufgrund des regen Interesses allen Bürgern zugänglich gemacht. Einzig in zeitlicher Hinsicht wird derzeit aus administrativen Gründen der Forderung der Motionäre nicht nachgelebt. Das Amt für Migration publiziert derzeit monatlich, da eine tägliche Veröffentlichung ausser administrativem Mehraufwand keinen Mehrwert bringt und den Langzeitvergleich erschwert.

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Wortlaut entspricht der schlanken Struktur der Schwyzer Gesetzgebung, wobei der Regierungsrat beabsichtigt, die bereits gelebte Informationstiefe beizubehalten. In zeitlicher Hinsicht hat sich die monatliche Veröffentlichung bewährt. Eine tägliche, wöchentliche oder zweiwöchentliche Publikation wie sie im Kantonsrat anlässlich der Sitzung vom 24. April 2024 diskutiert wurde, führt zu keinem Informationsgewinn und rechtfertigt den für das Amt für Migration entstehenden administrativen Aufwand nicht.

§ 15 Abs. 2

Die Änderung des damaligen AuG (BBI 2013 2397) führte nicht nur zu einem neuen Namen jenes Erlasses, sondern zielte auf die Anpassung und Neustrukturierung der im Ausländergesetz enthaltenen Bestimmungen zur Integration. Damit einher ging auch eine Anpassung weiterer Erlasse auf Bundesebene. Dies führte dazu, dass der frühere Art. 56 AuG neu in Art. 57 AIG überführt wurde, allerdings mit weitgehend gleichem Inhalt (BBI 2013 2426).

Der in § 15 Abs. 2 des Migrationsgesetzes verankerte Verweis auf das AuG muss aus diesem Grund nicht nur dem Namen nach geändert werden, sondern muss neu auf § 57 AIG zielen.

§ 16 Abs. 1

Aus den gleichen Gründen wie unter § 15 Abs. 2 aufgeführt, ist in § 16 Abs. 1 neu auf Art. 53 ff. AIG statt wie bisher auf Art. 53 AuG zu verweisen. Das 8. Kapitel zur Integration des AIG wurde einer weitgehenden Neuordnung unterzogen, weshalb neu mehrere Artikel für den Verweis einschlägig sind. Kanton und Gemeinden fördern Projekte, die sich an den bundesrechtlich festgelegten Grundsätzen (Art. 53 AIG); Zielgruppen (Art. 53a AIG); Regelungen zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen (Art. 54 AIG); der spezifischen Integrationsförderung (Art. 55 AIG) sowie Massnahmen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf (Art. 55a AIG) orientieren. Dabei sind auch Art. 56, 57 und 58 AIG zumindest teilweise einschlägig.

§ 18 Abs. 1

Der früher allgemein gehaltene Art. 54 AuG zur Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden wurde mit der Änderung des AIG per 1. Januar 2019 präziser formuliert. Die Integrationskrite-

rien, welche es im Hinblick auf Erteilung oder Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligungen zu beurteilen gilt, sind neu in Art. 58a AIG aufgelistet. Der Verweis in § 18 Abs. 1 ist daher entsprechend anzupassen.

V. Sozial- und Nothilfe

Nachdem bereits heute die Nothilfe im bestehenden Gesetz gemäss § 22 und § 22a Migrationsgesetz für Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung geregelt ist, ist der Haupttitel der Übersichtlichkeit und Klarheit halber entsprechend mit Nothilfe zu ergänzen.

§ 19 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu) 1. Grundsätze

Überschrift

Nachdem nun nicht mehr ein Grundsatz, sondern mehrere geregelt werden, muss die Überschrift in die Mehrzahl gesetzt werden.

Abs. 2

Für Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention respektive das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Demnach ist gemäss Art. 23 GFK/Art. 23 ÜRS jener Personengruppe die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung zu gewähren wie Einheimischen. Für diese Personenkategorien gilt deshalb das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts. Für alle anderen Personenkategorien regelt das Migrationsgesetz und die dazugehörige Verordnung die Sozial- und Nothilfe. Diese bereits heute geltende Regelung wird klarer im Wortlaut verankert.

Abs. 3

Während des Aufenthalts im kantonalen Durchgangszentrum ist der Kanton für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Dem Regierungsrat wurde in § 20 Abs. 2 des Migrationsgesetzes die Kompetenz zugewiesen, Anspruch und Umfang der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zu regeln. Ähnliches gilt für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden. Dort weist § 21 Abs. 2 Migrationsgesetz dem Regierungsrat die Kompetenz zu, für Art und Umfang der Sozialhilfe besondere Vorschriften zu erlassen. Dies hat seinen Grund darin, dass gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG der Ansatz für die Unterstützung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat. Für vorläufig aufgenommene Ausländer findet sich die gleiche Regelung in Art. 86 AIG. Sodann liegt der Ansatz für die Nothilfe unter dem Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG).

Eine klare Kompetenzdelegation an den Regierungsrat zur Regelung der Art, des Anspruchs, des Umfangs und der Modalitäten fehlt derzeit für die Nothilfe. Es bietet sich deshalb an, die Kompetenzdelegation im Rahmen der Grundsatzregelung für alle Sachverhalte zu verankern. Damit können die bisher bestehenden Delegationen in den §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Migrationsgesetz aufgehoben werden. Mit dem neu eingefügten Abs. 3 wird dem Regierungsrat auch die Kompetenz zur Detailregelung bezüglich Bezahlkarte zugewiesen.

Die Formulierung «Sozial- und Nothilfe nach diesem Gesetz» im neu eingefügten Absatz 3 verweist auf die Tatsache, dass nur jene Personenkategorien von Ausländern gemeint sind, welche

Einheimischen nicht gleichgestellt werden. Mitunter sind dies gemäss obiger Ausführung und unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 MigV:

- a) Asylsuchende;
- b) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- c) vorläufig aufgenommene Ausländer;
- d) abgewiesene Asylsuchende;
- e) Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung.

§ 19a (neu)

2. Leistungsarten

Abs. 1

Wird die Kompetenzdelegation von § 20 Abs. 2 des geltenden Migrationsgesetzes aufgehoben, da diese mit dem neuen § 19 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs (E-MigG) abgedeckt wird, ist der zweite Satzteil, wonach die Sozialhilfe als persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen hat, anderswo unterzubringen. Unter dem Titel Leistungsart bietet sich hier eine passende Möglichkeit.

Abs. 2

Sodann ist der Grundsatz, wonach die Sozial- und Nothilfe in Sach- und Geldleistungen ausgerichtet werden kann, im Gesetz zu verankern.

Abs. 3

Aus Gründen der Gleichbehandlung und gemäss Wunsch der Motionäre muss die Sozial- respektive Nothilfe künftig allen Angehörigen der genannten Personengruppe (Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Ausländer, abgewiesene Asylbewerber sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung) über eine Bezahlkarte ausgerichtet werden – ohne Unterschied, ob sich jemand in den Strukturen des Kantons oder der Gemeinden befindet. Somit haben mit diesem neuen Absatz auch die Gemeinden das System der Bezahlkarten zu übernehmen. Einzig für die Personengruppe, für welche die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie Einheimischen zu gewähren ist (Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge), wird die Bezahlkarte nicht umgesetzt, da auch einheimische Sozialhilfeempfänger nicht über dieses System unterstützt werden.

Es handelt sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontenbindung. Die Abwicklung erfolgt über eine Software zur Zuweisung von Guthaben. Das Aufladen der Karte muss durch den Kanton respektive durch die Gemeinde in Echtzeit vorgenommen werden. Bei diesen verwaltungsinternen Abwicklungen ist das gesetzlich vorgeschriebene Controlling zu gewährleisten. Der Einsatz der Karte ist deckungsgleich wie jener einer Debitkarte mit Kontenbindung. Weiter müssen die Minimalstandards der Datenschutzgesetzgebung und der IT-Grundschutz erfüllt sein.

Die Formulierung des neu eingeführten Absatzes sieht vor, dass Geldleistungen «nach Möglichkeit» auf eine Bezahlkarte zu überweisen sind. Hierfür müssen die technischen Voraussetzungen gegeben sein und die Sozial- und Nothilfebezüger dürfen nur in rechtlich zulässigem Mass in ihren Verwendungsmöglichkeiten in der Schweiz beschränkt werden. Weiter soll der Verwaltungsaufwand zumindest nicht wesentlich grösser sein als beim derzeit verwendeten System der Ausrichtung der Geldleistungen.

Die Motionäre fordern, den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer respektive an Angehörige im Ausland zu verhindern (beispielsweise Verbot oder Sperrung von Geldtransfers an Anbieter von Auslandüberweisungen). Die diesbezügliche Kompetenz zur Regulierung muss dem Regierungsrat erteilt werden.

Bei der Einführung der Bezahlkarte gilt es zu berücksichtigen, dass es nach wie vor Orte gibt, wo Barzahlung üblich ist, beispielsweise in Bussen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob ein kleiner Teil des Guthabens am Bancomat in bar bezogen werden kann.

§ 20 Überschrift, Abs. 2

3. Ausnahmen.)

a.) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum

Die Überschrift von § 20 Migrationsgesetz ändert sich mit dem Einschub von § 19a E-MigG, was Auswirkung auf die nachfolgende Nummerierung der Überschriften hat.

Nachdem die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat in § 19 Abs. 3 E-MigG eingefügt wurde und in § 19a Abs. 1 E-MigG verankert ist, dass Sozialhilfe in der Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe geleistet wird, ist § 20 Abs. 2 Migrationsgesetz obsolet.

§ 21 Abs. 2

Auch hier wurde die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat mit § 19 Abs. 3 E-MigG geregelt, weshalb jene in § 21 Abs. 2 Migrationsgesetz aufgehoben werden kann.

§ 23 Überschrift

4. Finanzierung

§ 24 Überschrift

5. Beiträge an die Gemeinden

Die Überschriften von §§ 23 und 24 ändern sich mit dem Einschub von § 19a E-MigG, was Auswirkung auf die nachfolgende Nummerierung der Überschriften hat.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Veröffentlichung der Statistik zur Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden hat keine Auswirkungen finanzieller Art.

Die Leistungen eines Bezahlkartenanbieters werden mit Einführung der Bezahlkarte abzugelten sein. Wie hoch diese sein werden, lässt sich derzeit noch nicht beziffern. Sodann muss eine Überweisungssoftware sowohl beim Kanton als auch den Gemeinden erworben und eingeführt werden. Neben der Grundgebühr für die Bereitstellung ist mit Lade- oder Nutzungsgebühren zu rechnen, welche beim Gemeinwesen anfallen werden.

6.2 Personelle Auswirkungen

Da die Statistik zur Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden bereits heute einmal im Monat erstellt und publiziert wird, entsteht kein zusätzlicher personeller Aufwand. Sollte sich der Kantonsrat entscheiden, die Statistik in kleineren zeitlichen Abständen publizieren zu lassen, würde sich der Aufwand erhöhen.

Bei der Einführung der Bezahlkarte ist anfänglich mit verschiedenen Anpassungen der internen Verwaltungs- und Zahlungsprozesse zu rechnen, welche zu einem erhöhten personellen Aufwand führen können. Dies gilt auch für die Gemeinden, welche die Bezahlkarte ebenfalls einzuführen hätten. Insbesondere müssen der Umgang mit der neuen Software erlernt und die neuen Abläufe verinnerlicht werden. Nach definitiver Einführung wird angestrebt, dass sich der Verwaltungsaufwand für das Bezahlkartensystems nicht über jenem Aufwand bewegt, den es heute für die Auszahlung von Sozial- und Nothilfe braucht.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Bezahlkarte sollte grundsätzlich überall dort benutzt werden können, wo auch mit Kredit- und Debit-Karten bezahlt werden kann. Im Unterschied zur Barzahlung werden Transaktionsgebühren anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass diese wie auch bei der Kredit- und Debit-Karte von Geschäften und Unternehmen getragen werden.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Es ist mit keiner Auswirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt zu rechnen.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden müssten die Bezahlkarte ebenso einführen wie der Kanton. Aufgrund des Prinzips der durchgehenden Fallführung drängt sich auf, dass die Gemeinden auf die gleiche Software zurückgreifen würden wie der Kanton. Entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen müssten auch von ihnen getroffen werden.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR; SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motionen M 15/23 und M 5/24 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschlossen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Redaktion Gesetzsammlung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Vernehmlassung